

„Unangemessene Dauer eines Strafverfahrens“

EGMR, (Kaemena u. Thöneböhn vs. Deutschland), Urteil v. 22.1.2009 (verb. Rs. 45749/06 u. 51115/06)

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer wurden am 9. Mai 1996 festgenommen und am 16. Dez. 1997 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die besondere Schwere der Schuld vom Landgericht nicht festgestellt wurde. Aufgrund einer Revision der Staatsanwaltschaft wurde die Sache vom BGH an das LG zurückverwiesen, damit die besondere Schwere der Schuld nochmals geprüft wird. Die Revision der Beschwerdeführer wurde hingegen abgewiesen, woraufhin sich die Beschwerdeführer an das BVerfG gewendet haben. Dieses stellte fest, dass der BGH im konkreten Fall die Zulässigkeitsanforderungen der revisionsrechtlichen Verfahrensrüge überstrapaziert habe. Daraufhin hob es den Beschluss des BGH auf und verwies die Sache am 25. Jan. 2005 an diesen zurück.

Aufgrund der schon beachtlichen Dauer des Strafverfahrens beantragten die Beschwerdeführer nun beim BGH auch eine Reduzierung der Freiheitsstrafen. Am 7. Febr. 2006 verwarf der BGH allerdings erneut die Revision gegen das Urteil des LG und lehnte auch die beantragte Strafmilderung ab. Der Straftatbestand des Mordes setzte nämlich zwingend die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe voraus. Ob hiervon in extremen Verspätungs-Fällen eine Ausnahme bestünde, ließ der Gerichtshof offen, da eine solche vorliegend nicht in Betracht komme. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung am 10. Febr. 1999 sei die bloße Hoffnung auf Stattgabe der erhobenen Verfassungsbeschwerden jedenfalls keine Belastung, die durch eine Strafmilderung kompensiert werden müsste. Im April 2006 erhoben die Beschwerdeführer erneut Verfassungsbeschwerden gegen diesen Beschluss des BGH und machten geltend, dass aufgrund der unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer die lebenslangen in zeitige Freiheitsstrafen umgewandelt werden müssten. Das BVerfG nahm diese Beschwerden allerdings nicht zur Entscheidung an. Hierzu führte es aus, dass eine Strafmilderung aufgrund von Verfahrensverzögerungen wegen der speziellen Bedeutung des Mordtatbestandes und des vorgegebenen Strafrahmens grundsätzlich ausgeschlossen sei. Auch aus § 78 Abs. 2 StGB sei abzuleiten, dass eine übermäßig lange Verfahrensdauer nicht zu einer Reduzierung der lebenslangen Freiheitsstrafe führen kann (vgl. hierzu die Darstellung des Beschlusses in Akte Recht).

Am 15. Dez. 2006 entschied das LG erneut, dass die besondere Schwere der Schuld bei den Beschwerdeführern nicht festgestellt werden könne.

II. Entscheidungsgründe

Der EGMR bejahte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK.

Im Hinblick auf eine Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die relevante Zeitspanne mit der Festnahme am 9. Mai 1996 beginne und mit der Zustellung der Entscheidung des BGH am 5. Juli 2007 ende. Folglich weise das Verfahren eine Gesamtdauer von 10 Jahren und 2 Monaten auf. Die erste Verfassungsbeschwerde ist dahingehend von spezieller Bedeutung, da diese 6 Jahre vor dem BVerfG anhängig gewesen ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist Art. 6 Abs. 1 EMRK allerdings auch auf Verfahren vor dem BVerfG anwendbar, weil deren Ergebnis Auswirkungen auf den Ausgang der Strafgerichte haben kann. Vorliegend ist zugunsten des BVerfG zu berücksichtigen, dass es sich um eine komplizierte Rechtsfrage gehandelt hat, die der Senat durch eine Leitentscheidung lösen musste. Andererseits waren die Beschwerdeführer in keiner

Weise für die verspätete Entscheidung (mit-) verantwortlich, aber das Ergebnis des Verfahrens dennoch eine besondere Relevanz für sie besaß. Zwischen der Erhebung der Verfassungsbeschwerde und ihrer Übermittlung an die Gerichte zwecks Stellungnahme. Hieran anknüpfend vergingen noch weitere zwei Jahre von der Stellungnahme der Beschwerdeführer bis zur Zustellung der Entscheidung. Der Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren in einer angemessenen Frist wurde somit nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Weiterhin stellt die Verweigerung einer Strafmilderung als Kompensation für die unzulässige Verfahrensverzögerung nach Art. 6 EMRK einen Eingriff in Art. 13 EMRK dar. Grundsätzlich sind die nationalen Mittel zwar ausreichend, um eine angemessene Wiedergutmachung für die Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten, vgl. §§ 153 ff. StPO. In der vorliegenden Rechtssache hatten allerdings sowohl der BGH als auch das BVerfG eine Strafmilderung beim Mord grundsätzlich ausgeschlossen. Die Strafgerichte haben eine Ausnahme maximal für den Fall von extremen Verzögerungen zugelassen, die allerdings in der konkreten Sache nicht vorliegen würden. Insgesamt waren die den Gerichten zur Verfügung stehenden Mittel somit nicht ausreichend, um den Beschwerdeführern eine angemessene Kompensation für die Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten. Die neue „Vollstreckungslösung“ des BGH (Beschluss v. 17. Jan. 2008) würde nun eine angemessene Möglichkeit zur Kompensation bieten, jedoch wurde diese Lösung erst nach der vorliegenden Rechtssache entwickelt und konnte deshalb nicht zur Anwendung gelangen.

Der Beschwerdeführern sprach der Gerichtshof eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK in Höhe von 3.000 EUR für immaterielle Schäden und 4.000 EUR für Kosten und Auslagen zu.

III. Weiterführende Hinweise

- EGMR Urteil *Gast und Popp* vs. Deutschland v. 25.2.2000, in: NJW 2001, S. 211
- EGMR Urteil *Kudla* v. 26. 10. 2000, in: EuGRZ 2004, S. 484
- Akte Recht: „Reduzierung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Verfahrensverzögerungen“, BVerfG Beschluss v. 21. 6. 2006
- *Grabenwarter*, Das Recht auf effektive Beschwerde gegen überlange Verfahrensdauer, in: Über Struktur und Vielfalt im öffentlichen Recht, Festgabe für Bernhard Raschauer, Springer 2008,
abrufbar unter: <http://www.springerlink.com/content/kg1n352526311j76/>